

STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-251/2021-2026
Aktenzeichen: FB 2 – Tr/Kr
Bearbeiter: Krieb, Bianca

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt	30.10.2023
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023

Sichtvermerke	
gez. Bianca Krieb	gez. Andreas Ruck, Bürgermeister
gez. Jürgen Triller	

Betreff:

Förderprogramm "klimaangepasstes Waldmanagement"

Beschlussvorschlag:

BSU:

Der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen.

HFA:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen.

STV:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen.

Begründung:

Der Bund will Waldbesitzende mit 900 Mio.€ bis 2026 und darüber hinaus unterstützen. Dazu veröffentlichte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am 11.11.2022 im Bundesanzeiger die „Bekanntmachung der Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“.

„Zweck der Zuwendung ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und

Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt. Das klimaangepasste Waldmanagement trägt zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zu anderen Ökosystemleistungen.“

(Bundesanzeiger BAnz AT 11.11.2022 B1)

Durch die professionelle Bewirtschaftung durch das Forstamt Wettenberg ist ein Großteil der zwingend einzuhaltenden Kriterien bereits erfüllt.

Das Forstamt unterstützt die Ziele des Förderprogramms und empfiehlt die Beantragung der Fördergelder für die Stadt Pohlheim. Da in Zukunft mit geringeren Holzgelderlösen aus unserem Waldbesitz zu rechnen ist, sollte die Fördermöglichkeit genutzt werden, um die betrieblichen und finanziellen Ziele der Stadt und der Bürger bestmöglich umsetzen zu können und die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu erhalten.

Ein klimaangepasstes Waldmanagement umfasst 12 Kriterien. Ein Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements nach den in Nummer 2.2 der Richtlinie festgelegten Kriterien muss gegenüber der Förderstelle erbracht werden. Zu den einzelnen Kriterien haben wir die Einschätzung des Forstamtes angegeben.

- 1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.**

Einschätzung Forstamt:

Es ist unproblematisch. Es gibt bereits gute, fachliche Praxis in der Forstwirtschaft.

- 2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden oder anwachsen.**

Einschätzung Forstamt:

Ökologisch und ökonomisch sinnvoll und in der jetzigen Vorgehensweise bereits integriert. Künstliche Begründung nur auf den Standorten, auf denen eine klimaresiliente Entwicklung unter Beteiligung mehrerer Arten nicht natürlich aufläuft. Es gibt nahezu keine Einschränkungen für den Forstbetrieb. Es wäre nur problematisch, wenn die Stadt Pohlheim den Betrieb schwerpunktmäßig mit anderen Baumarten umbauen/ausstatten möchten (Roteiche, Douglasie, Robinie, etc.).

- 3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.**

Einschätzung Forstamt:

Verwendung der Baumartenempfehlungen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) ist bereits Standard. Die Prämisse der Verwendung 51 % standortheimischer Baumarten ist nicht optimal, es sollten sich daraus in der Bewirtschaftung jedoch keine erheblichen Hindernisse ergeben.

Wäre nur problematisch, wenn die Stadt den Betrieb überwiegend mit anderen Baumarten umbauen/ausstatten möchten.

- 4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.**

Einschätzung Forstamt:

Im Staatswald schon Vorgabe, dass auf Schadflächen mit einer Größe von weniger als 0,3 Hektar keine künstlichen Verjüngungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Rein wirtschaftlichen Betrachtung: wird tlw. finanzielle Verluste auf diesen Kleinflächen nach sich ziehen, da der Betrieb Produktionsfläche nicht optimal nutzen kann.

Bei einer ökonomischen und ökologischen Wertung ist der Ansatz aber vertretbar. Bindung im Programm zudem nur für 10 Jahre. Damit überschaubar.

- 5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.**

Einschätzung Forstamt:

Ist bereits Standard und gute fachliche Praxis. Reinbestände werden sukzessive um Mischbaumarten angereichert, Kunstverjüngungen mit mehreren Baumarten angelegt und aufgelaufene Naturverjüngungen im Zuge folgender Pflegemaßnahmen (ggf. mit künstlicher Einbringung von Mischbaumarten) entsprechend entwickelt.

- 6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.**

Einschätzung Forstamt:

Kahlschläge sind nach § 4 Abs. 2 HWaldG bereits grundsätzlich ab 1 ha Größe untersagt. Zudem setzen § 7 Abs. 2 HWaldG und die Vorgaben der Zertifizierung Grenzen für den Waldbesitzer.

Damit ist ein Verzicht auf Kahlschläge bei gesundem Holz kein Problem, zumal der Betrieb nach Wissen des Forstamtes über keine großen Fichten-Altholzvorräte (<5 % Vorratsmenge Fichte über alle Schichten am Gesamtvorrat laut Einrichtung) mehr verfügt, die aus ökonomischen Gründen abgeschmolzen werden müssten (Stichwort „Saumhiebe“).

Das Belassen einer Restmasse von 10 % der Derbholzmasse im Kalamitätsfall ist natürlich möglich, führt im Fall der Fälle aber zu Ertragseinbußen durch den Nutzungsverzicht und erschwert Folgemaßnahmen. Ist die Räumung aus Waldschutzgründen (Fichte) behördlich angeordnet, kann das Kriterium auf den betroffenen Flächen ausgesetzt werden.

Insgesamt sind die möglichen Folgen dieses Kriteriums aber nicht zu unterschätzen! Je nach Umfang (flächen- und massenmäßig) und Eintrittszeitpunkt (in der 10-jährigen Bindefrist des Programms) von Schadereignissen reicht die Bandbreite der Einstufung der Nachteile dieses Kriteriums für den Betrieb von „unbedeutend“ bis „erheblich“.

- 7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.**

Einschätzung Forstamt:

Die Erhöhung der Menge liegenden Totholzes ist grundsätzlich möglich – es entstehen geringe Ertragseinbußen durch die Nichtverwendung des Holzes. Die Umsetzung des Kriteriums bietet sich insbesondere an bei Bäumen aus Verkehrssicherungsmaßnahmen oder bei Schadholz aus Windwurf oder -bruch.

Die Mehrung stehenden Totholzes ist grundsätzlich ebenfalls möglich: Beispielsweise ist es bei Habitatbäumen (siehe 8.) ohnehin vorgesehen, dass diese bis zum Ende der Zerfallsphase erst als stehendes und dann als liegendes Totholz erhalten bleiben. Problematisch sind die Punkte Verkehrssicherung und Arbeitssicherheit: Bäume nah an Wegen sollten nicht als stehendes Totholz ausgewiesen werden und durch im Bestand stehendes Totholz steigt die Gefahr für das forstliche Personal und die Forstunternehmer auf der Fläche. Es sollte möglichst gruppenweise bzw. mit Hochstümpfen gearbeitet werden; eher keine gleichmäßige Verteilung über die Fläche.

Grundsätzlich handelt es sich um ein weiches Kriterium. Es gibt im Vorfeld keine Erhebung des Ist-Zustandes und es gibt keine Vorgabe über einen Soll-Zustand in Festmeter/ha.

- 8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärdern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärdern sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärdern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.**

Einschätzung Forstamt:

Wie bereits unter Punkt 7 beschrieben, ist eine gleichmäßige räumliche Verteilung über die Fläche aus Gründen der Arbeitssicherheit problematisch, sofern es sich um absterbende Bäume handelt. Bei der Annahme, dass in einem Laubholz-Altbestand zwischen 80 und 120 Bäume je Hektar stehen (im Mittel 100), entsprechen 5 Habitatbäume je Hektar in etwa zusätzlich 5 % nicht bewirtschafteter Fläche.

Bäume mit entsprechenden Lebensstätten (Großhöhlen, Horste etc.) stehen aber per se unter Schutz und dürfen nicht genutzt werden.

Ohne zeitliche Befristung auf 10 Jahre wäre es ein nicht zu unterschätzendes Kriterium. Durch die zeitliche Begrenzung des Programmes wird das Kriterium als nicht erheblich gewertet.

- 9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.**

Einschätzung Forstamt:

Die Erhöhung der Rückegassenabstände erhöht den Aufwand bei der Holzernte, da zunehmend große Bereiche zwischen den Rückgassen nicht mehr vollständig hochmechanisiert mit Harvestern, sondern mit manueller Zufällung und ggf. Beiseilen des gefällten Holzes möglich sind. Da die Regelung jedoch nur für die Anlage von neuen Gassen gilt, wird sich der Mehraufwand in Grenzen halten.

- 10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.**

Einschätzung Forstamt:

Düngemittel werden in der Forstwirtschaft grundsätzlich nicht eingesetzt. Eine Waldkalkung ist keine Düngung und weiterhin möglich falls sinnvoll und gewünscht.

Aber: auch auf Wildäckern oder Äsungsschneisen ist der Einsatz auszuschließen.

Auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Wald bereits jetzt eine absolute Ausnahme und findet, wenn überhaupt, lediglich in der oben genannten Ausnahmesituation statt.

Entsprechend hätte die Einhaltung dieses Kriteriums keine wesentliche Auswirkung auf die forstliche Bewirtschaftung.

Es gibt noch einen Aspekt, der je nach Kultursituation von Bedeutung sein kann: Mäusebekämpfung mit Rodentiziden. Diese ist nach aktueller Auslegung bei Teilnahme am Programm nicht mehr möglich.

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

Einschätzung Forstamt:

Dieses Kriterium ist sehr weit gefasst und reicht von sehr einfach umzusetzenden Maßnahmen, wie z. B. Wasserabschlägen zurück in die Bestände und Himmelsteichen zum Wasserrückhalt bis hin zu ausgesprochen umfangreichen und massiven Maßnahmen wie dem Rückbau von Entwässerungsstrukturen oder die Anlage von Löschwasserteichen. Auf Nachfrage entscheidet der Auditor bei einer möglichen Kontrolle über erforderliche Maßnahmen.

Damit etwas schwammig und unpräzise, eine Einhaltung wird dennoch für möglich gehalten.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Einschätzung Forstamt:

Grundlage für alle flächenbezogenen Regelungen im Programm ist die Flächenangabe im Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG-Bescheid).

Bei geschätzt 160 ha müssten ~8 ha für 20 Jahre aus der Nutzung genommen werden.

Laut Forsteinrichtung von 2015 sind 21,8 ha bereits aus der Nutzung genommen. (sog. WarB-Flächen = Wald außer regelmäßigem Betrieb). Diese wären erste Priorität für eine Stilllegung. Es werden jedoch wegen der Mindestflächengröße von 0,3 ha am Block nicht alle WarB-Flächen Eingang finden können, d. h. eine gewisse Fläche aktuell bewirtschafteter Wald muss aus der Nutzung genommen werden.

Die Verwaltung verpflichtet sich für bis zu 20 Jahre die vorgenannten Kriterien einzuhalten. (Kriterien 1-11 = 10 Jahre; Kriterium 12 = 20 Jahre)

Sollten Mittel bewilligt werden, ist jährlich mitzuteilen, dass man weiter am Programm teilnimmt. Sollte man einen Termin verpassen, kommt es zur Rückforderung zzgl. Zins und Zinseszins. Für die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien wird ein Auditor von der Zertifizierungsstelle PEFC gestellt. Den erforderlichen Nachweis für das klimaangepasste Waldmanagement kann über das PEFC-Fördermodul geleistet werden. Für die Teilnahme am PEFC-Fördermodul fallen jährliche Gebühren von 3 Euro pro Hektar an (rd. 500 Euro). Für Einzelteilnehmer kommt noch ein Sockelbetrag von 20 Euro pro Jahr hinzu, der bei

Mitgliedern von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen entfällt.

Finanzielle Betrachtung für 165 ha

Fördergeld:

- max. 100 Euro/ha/Jahr = 16.500,00 Euro/Jahr für 10 Jahre; damit 165.000,00 Euro in Summe.
- In den Jahren 11-20 des Förderprogramms (nur für stillgelegte Flächen) gibt es „nur“ noch 100 Euro pro ha und Jahr für die aus der Nutzung genommenen Flächen; in dieser Phase ist aber auch nur das Kriterium 12 zu erfüllen.

Die Auszahlung im ersten Jahr erfolgt anteilig, je nach Bewilligungsdatum. Wenn die Bewilligung im November erfolgt, beträgt der Auszahlungsbetrag 2/12 der entsprechenden jährlichen Zuwendung.

Zusätzlich gibt es nach wie vor die Möglichkeit an den Förderprogrammen der Länder teilzunehmen.

Wenn der Fördertopf leer ist, endet das Förderprogramm.

Kosten:

- 3 Euro/ha/Jahr für die Zertifizierungsstelle/Socketbetrag von 20 Euro/Jahr
- Nach heutiger Sicht sind von HessenForst keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.
- Der Verwaltungsaufwand ist derzeit nicht abschätzbar.
- Über weitere Kosten, Umsatzeinbußen kann die Verwaltung und das Forstamt auch noch nichts sagen. Dies wird sich bei Bestandsaufnahme durch den Auditor herausstellen.

Für aufkommende Fragen stehen Vertreter des Forstamtes in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt am 30.10.2023 zur Verfügung.

Der Vorlage ist die Zuwendungsrichtlinie und eine Übersicht zur Berechnung der Zuwendungshöhe beigelegt.

Der Magistrat hat sich am 19.10.2023 mit dieser Angelegenheit befasst.

Anlagen: 2